

Die Aufreger-Causa Bernie Ecclestone

„Formel-1-Chef Bernie Ecclestone kauft sich frei“¹, „Ecclestone – unschuldig für 100 Millionen Dollar“², „Ecclestones teuer erkaufte Unschuld“³, „74.500.100 Euro für die Freiheit“⁴, so oder so ähnlich reißerische Schlagzeilen las man nach der Verfahrenseinstellung quer durch die deutsche Presselandschaft. Nach Uli Hoeneß hatte die Gerichtslandschaft München gleich über den nächsten aufsehenerregenden Fall zu entscheiden. Dieser soll hier etwas genauer unter die Lupe genommen und untersucht werden, warum die öffentliche Meinung – wiedergespiegelt durch eine teilweise tendenziöse Medienberichterstattung – so emotional reagiert.

Hintergründe

Dem britischen Automobilsport-Funktionär, Unternehmer und Geschäftsführer der Formel-1-Holding SLEC Bernard Charles „Bernie“ Ecclestone wurde seitens der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, 44 Millionen Dollar Schmiergeld an Gerhard Gribkowsky, den ehemaligen Vorstand der Bayerischen Landesbank (BayernLB) gezahlt zu haben. Die BayernLB war nach der Insolvenz und Zerschlagung der Kirch-Gruppe mit 62,2 % Anteilseigner der Formel 1 geworden. Gribkowsky war für den Verkauf der BayernLB-Anteile verantwortlich und kam im Jahr 2006 immer wieder mit dem Formel 1-Boss zusammen. Nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft wollte Ecclestone mit dieser Zahlung Einfluss auf den neuen Besitzer der Rennserie nehmen und seine Macht an der Spitze sichern. Tatsächlich wurden die Anteile später an den von Ecclestone erwünschten Investor verkauft. Die Staatsanwaltschaft wertete dieses Vorgehen als Bestechung und Anstiftung zur Untreue in einem besonders schweren Fall; höchstmögliches Strafmaß hierfür beträgt zehn Jahre Freiheitsstrafe. Gribkowsky wurde 2012 wegen Bestechlichkeit in Tateinheit mit Untreue und Tatmehrheit mit Steuerhinterziehung zu achteinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Ecclestone selbst bestätigte während des Strafverfahrens die Zahlung an Gribkowsky, ließ sich aber dahingehend ein, dass er sich von jenem erpresst gefühlt habe. Gribkowsky habe in Aussicht gestellt, „fragwürdige Steuersparmodelle“ Ecclestones offen zu legen, die höchstwahrscheinlich die britischen Steuerbehörden auf den Plan gerufen hätten.

¹ <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/100-millionen-dollar-formel-1-chef-bernie-ecclestone-kauft-sich-frei/10293512.html> (zuletzt abgerufen am 06.08.2014).

² <http://www.spiegel.de/wirtschaft/ecclestone-gericht-stellt-verfahren-gegen-100-millionen-dollar-ein-a-984510.html> (zuletzt abgerufen am 06.08.2014).

³ <http://diepresse.com/home/sport/motorsport/3850144/Ecclestones-teuer-erkaufte-Unschuld> (zuletzt abgerufen am 06.08.2014).

⁴ <http://www.auto-motor-und-sport.de/formel-1/ecclestone-prozess-wird-eingestellt-75-millionen-euro-strafe-8512053.html> (zuletzt abgerufen am 06.08.2014).

Rechtliche Aspekte

Am 05.08.2014 hat das Landgericht München I das Hauptverfahren gegen Bernie Ecclestone gegen die Auflage einer Zahlung in Höhe von rund 75 Millionen Euro⁵ vorläufig eingestellt. Entgegen anderslautender Berichterstattungen, die im Zusammenhang mit diesem Vorgang von einem „Deal“ oder dergleichen sprechen, liegt eine solche „Verständigung im Strafverfahren“ nach § 257c der Strafprozessordnung (StPO) in diesem Fall nicht vor. Vielmehr handelt es sich um eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO. Diese Unterscheidung ist wichtig, liegen diesen beiden Möglichkeiten doch unterschiedliche Voraussetzungen zugrunde und ziehen sie auch jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich. Bei einem „Deal“ bzw. einer „Absprache“ nimmt der Angeklagte Schuld auf sich, legt also ein (Teil-)Geständnis ab und erhält dafür vom Gericht eine mildere Strafe in Aussicht gestellt. Der solchermaßen Verurteilte gilt als vorbestraft. Beim „Absehen von der Verfolgung“ hingegen kommt es zu keinem Schuldspruch, daher auch zu keiner Vorstrafe und es werden keine Strafen und Maßregeln verhängt. Vielmehr kann die Staatsanwaltschaft bei einem „Vergehen“, also bei rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind, § 12 Abs. 1, 2 Strafgesetzbuch (StGB) entweder vorläufig auf die Erhebung einer Anklage verzichten oder das Gericht während des laufenden Prozesses mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Beschuldigten das Verfahren einstellen: Und zwar gegen Auflagen und Weisungen. Um Letzteres handelt es sich im Fall Ecclestone. Gesetzliche Voraussetzung dafür ist, dass die Auflagen und Weisungen „geeignet“ sind, „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen“, und dass „die Schwere der Schuld nicht entgegenstehen“ darf.

§ 153a StPO

Unter anderem an diesen Voraussetzungen setzt die geäußerte Kritik an. So wird behauptet, die Schwere der Schuld hätte im Fall Ecclestone einer Verfahrenseinstellung entgegengestanden, „denn 100 Millionen Dollar zu zahlen zeigt ja, dass hier im Kern schon eine ganz erhebliche Schuld vorliegen muss [...]“, so die ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.⁶ Für die Geldauflage besteht (im Gegensatz zu einer Geldstrafe) kein gesetzlich vorgesehenes Höchstmaß. Jedoch bilden die Tatschuld aber auch die Vermögensverhältnisse des Angeklagten eine Grenze.⁷ Letztere sind bei Ecclestone als Milliarden selbstredend exorbitant hoch. Eine klare Aussage hinsichtlich der Anforderungen des Schuldumfangs lässt sich der gesetzlichen Formulierung nicht entnehmen.⁸ Aus den

⁵ Umgerechnet 100 Mio. Dollar.

⁶ Sabine Leutheusser-Schnarrenberger im Gespräch mit Friedbert Meurer, http://www.deutschlandfunk.de/causa-ecclestone-deals-sollten-massiv-ingeschraenkt-werden.694.de.html?dram:article_id=293540 (zuletzt abgerufen am 07.08.2014).

⁷ Beck'scher Online-Kommentar StPO/Beukelmann StPO § 153a Rn. 26.

⁸ Löwe/Rosenberg/Beulke StPO § 153a Rn. 32.

Gesetzesmaterialien ergibt sich aber, dass die Ausdehnung⁹ des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf „mittlere“ Kriminalität¹⁰ auch eine „mittlere“ Schuld meint.¹¹ Der Bereich, wo genau „mittlere“ Schuld endet, ist jedoch schwer zu bestimmen.¹² Der Kommentarliteratur ist zu entnehmen, dass hierunter beispielsweise nicht zu schwer wiegende Eigentums- und Vermögensdelikte, leichte und mittel schwere Verkehrsstraftaten und Unterhaltspflichtverletzungen fallen¹³, unter Umständen auch Fälle fahrlässiger Tötung.¹⁴ Erfasst sind auch Taten, für die im Falle einer Verurteilung Freiheitsstrafe mit Bewährung bis zu einem Jahr zu verhängen wären, soweit im Einzelfall eine gewichtige Auflage – insbesondere eine den Beschuldigten hart treffende Geldbuße – das öffentliche Interesse zu beseitigen vermag.¹⁵ Ohne dem Strafprozess beigewohnt und mit den Details hinreichend vertraut zu sein, ist es schwierig, Aussagen zur Qualität der Schuld einer Person zu machen. Zu viele Gesichtspunkte spielen für diese Einschätzung eine Rolle (die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, § 46 Abs. 2 StGB), die letztendlich auch nur dem Gericht obliegt.

Tatsache ist, dass diese in Rede stehende Verfahrensnorm Tag für Tag einige hundert Mal in deutschen Gerichtssälen angewendet wird und damit auch dem „normalen“ angeklagten Bürger zu Gute kommt.¹⁶ Diese Norm existiert in diesem erweiterten Anwendungsbereich (s. o.) seit 1993 als Möglichkeit einer kooperativen Verfahrensbeendigung. Sie sollte der Effektivität der Strafrechtspflege dienen, indem bis dato gebundene Ressourcen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten für eine intensivere Befassung mit der mittleren und schweren Kriminalität frei werden sollten.¹⁷ Dass Richter diese Norm anwenden, solange sie in Kraft ist und nicht etwa für verfassungswidrig erklärt wurde, ist selbstverständlich. Als Problematisch anzusehen sind jedoch zum einen der Vorwurf, es gäbe eine Tendenz zu einer immer großzügigeren Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 153a StPO auf

⁹ Durch Art. 2 Nr. 3 des Rechtspflegeentlastungsgesetzes vom 11. Januar 1993 wurden in § 153a Abs. 1 S. 1 die Worte „bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen“ durch die jetzige Formulierung „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“ ersetzt, vgl. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1993 Teil I, S. 51.

¹⁰ Beck'scher Online-Kommentar StPO/Beukelmann StPO § 153a Rn. 12.

¹¹ Taubald, Konsensuale Erledigung von Strafverfahren in Deutschland und Frankreich, S. 27.

¹² Fezer in: ZStW 106 (1994), S. 32.

¹³ Beck'scher Online-Kommentar StPO/Beukelmann StPO § 153a Rn. 13.

¹⁴ Meyer-Goßner, StPO, § 153a Rn. 8.

¹⁵ Beck'scher Online-Kommentar StPO/Beukelmann StPO § 153a Rn. 13.

¹⁶ Im Jahre 2009 wurden 124.083 Fälle im gerichtlichen Hauptverfahren gegen Auflagen eingestellt. Das entspricht einer Quote von 12,7 %, Jehle (2009): Strafrechtspflege in Deutschland, S. 28.

http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 06.08.2014).

¹⁷ Taubald, Konsensuale Erledigung von Strafverfahren in Deutschland und Frankreich, S. 29.

gewichtige Straftaten mit komplexer Verfahrenslage¹⁸ und zum anderen der Eindruck der Kommerzialisierung des Strafrechts, den die breite Öffentlichkeit durch solche Fälle wie den Ecclestones erhält. Denn die Verfahrenseinstellung durch das Gericht impliziert erstens die Aussage: Die Schuld Ecclestones wiegt nicht so schwer, als dass sie einer Einstellung des Verfahrens entgegenstünde und zweitens: Die Auflage der Zahlung von 74,5 Millionen Euro beseitigt das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung. In die Überlegungen, ob eine Auflage oder Weisung das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung beseitigen kann, können auf der einen Seite einschlägige oder sonstige erhebliche Vorstrafen und eine besondere kriminelle Intensität einfließen¹⁹, andererseits können bislang ungeklärte Rechtsfragen vorliegen und eine langwierige Durchführung des Verfahrens durch mehrere Instanzen nicht mehr im Verhältnis zur Tat oder zum Schutzgehalt und damit auch zur eventuellen Höhe der Strafe stehen. Ferner können eine verständliche Motivlage des Beschuldigten, seine fehlende kriminelle Vorbelastung und seine Person als solches, eine fehlende Wiederholungsgefahr, Bemühung um Schadenswiedergutmachung und geringe Tatfolgen berücksichtigt werden.²⁰ Für Ecclestone lässt sich anführen, dass er nicht vorbestraft ist. Da die Hauptverhandlung jedoch bereits einige Zeit lief, ist fraglich ob durch die Verfahrenseinstellung große Einsparpotentiale erzielt wurden. Eine befürchtete Steueranzeige ist wohl auch eher weniger als verständliche Motivlage anzusehen. Geringe Tatfolgen können angesichts der Tatsache, dass Gribkowsky u. a. wegen Bestechlichkeit zu achteinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ebenfalls angezweifelt werden. Und schließlich sollte der Schutzgehalt des Bestechungstatbestandes beachtet werden, der das Vertrauen der Allgemeinheit in die Lauterkeit, d. h. in die Unkäuflichkeit von Hoheitsträgern und in die Sachlichkeit und Unparteilichkeit staatlicher Entscheidungen bezweckt. Dass die Öffentlichkeit nach einer Zahlung von 74,5 Mio. Euro kein Interesse mehr an der Strafverfolgung gerade dieses Deliktes oder zumindest an einer adäquaten gerichtlichen Aufklärung haben soll, erscheint geradezu aberwitzig.

Fazit

Wie bereits gesagt, obliegen diese Einschätzungsfragen allein dem Gericht. Klar ist aber, dass die Vorschrift in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität Anwendung finden soll. Es ist eine Wertungsfrage, ob eine Summe von 44 Millionen Euro Schmiergeld oder ein Untreuevorwurf von 57 Millionen Euro wie im Fall „Mannesmann“ nicht vielleicht doch die Schwere der Schuld indiziert. Gefordert ist an dieser Stelle der Gesetzgeber, für eine Präzisierung des § 153a StPO zu sorgen, Regeln für die Bemessung der Auflagen aufzustellen und eine Begründungspflicht für dessen Anwendung einzuführen.

¹⁸ Ebd., S. 31.

¹⁹ Beck'scher Online-Kommentar StPO/Beukelmann StPO § 153a Rn. 17.

²⁰ Vgl. Löwe/Rosenberg/Beulke StPO § 153a Rn. 38.